



Statuten des Gemeinnützigen Vereins Chinderhuus Weinfelden

I Name und Sitz

Unter dem Namen «Chinderhuus Weinfelden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Weinfelden.

II Zweck

Der Verein bezweckt die familienergänzende Betreuung von Kindern ausserhalb der Familie. Er kann Kindertagesstätten, Tageshorte und andere Betreuungsstätten führen.

III Mitgliedschaft

- 3.1. Natürliche und juristische Personen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind, können Vereinsmitglieder werden.
- 3.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Nicht-Aufnahme in den Verein ist ein Rekurs an die Generalversammlung möglich.
- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 3.4. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationserlös.
- 3.5. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 10 Tagen Rekurs an die Generalversammlung erheben. Während des Rekursverfahrens hat das ausgeschlossene Mitglied kein Stimmrecht. Die Generalversammlung entscheidet unter Ausschluss des auszuschliessenden

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Bleibt das Mitglied der Generalversammlung fern, kann dennoch über den Ausschluss entschieden werden. Der Ausschluss gilt per sofort.

IV Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisionsstelle

V Generalversammlung

- 5.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 5.2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.
- 5.3. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 5.4. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einzuberufen
Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der ausserordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.
- 5.5. Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
 - d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge sowie ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f) Rekurse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
 - i) Änderungen der Statuten
 - J) Auflösung des Vereins
- 5.6. Die Bestimmungen über die Generalversammlung gelten, wo nicht anders erwähnt, auch für ausserordentliche Generalversammlungen.
- 5.7. Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung und – soweit die Statuten nichts anderes vorsehen – mit relativem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat

der Präsidenten den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

- 5.8. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nur durch ein Vereinsmitglied möglich. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- 5.9. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

VI Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen. Sie wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 6.3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus.
 - a) Präsident
 - b) Kassier
 - c) Beisitz
- 6.4. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
 - b) Erlass von Reglementen
 - c) Wahl der Geschäftsführung
 - d) Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen
 - e) Zuweisung einzelner Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder
 - f) Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- 6.5. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem relativen Mehr. Es gelten die Bestimmungen der Generalversammlung analog.
- 6.6. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und arbeitet ehrenamtlich

VII Geschäftsführung

- 7.1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die vom Vorstand gefassten Beschlüsse, erstellt

die Jahresrechnung und ist zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu zweien zeichnungsberechtigt. Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin im Organisationsreglement festgehalten.

- 7.2. Für einzelne Geschäfte hat die Geschäftsleitung Einzelunterschrift bis CHF 10'000.00 im Rahmen der Kompetenzdelegation.
- 7.3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat stimmenlosen Beisitz an den Vorstandssitzungen und führt das Protokoll.

VIII Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

IX Vereinsvermögen und Haftung

- 9.1. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträge, Vermächtnissen und Beiträgen von öffentlichen Körperschaften oder privaten Institutionen zusammen.
- 9.2. Der ordentliche Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich vom Vorstand festgesetzt.
- 9.3. Auf Antrag des Vorstandes oder jedes Mitgliedes können ausserordentliche Mitgliederbeiträge beschlossen werden.
- 9.4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

X Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien oder zu zweien mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.

XI Statutenänderung und Auflösung

- 11.1. Statutenänderungen mit Ausnahmen der Veränderung des Vereinszwecks können von der Generalversammlung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgewiesen, der Präsident hat keinen Stichtscheid.

- 11.2. Für eine Veränderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder erforderlich, andernfalls die Generalversammlung in Bezug auf diese Traktanden nicht beschlussfähig. Eine Vertretung natürlicher Personen ist in diesem Fall unzulässig. Sodann ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Generalversammlung hinsichtlich der Veränderung des Vereinszwecks bzw. Der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

- 11.3. Wird der Vereins aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen einer zielverwandten, gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation in der Stadt Weinfelden zu übergeben.

VII Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Weinfelden, 30. Mai 2022

12.12.2023

Der Präsident:



Marcel Keller

Der Kassier:



Fabian Spycher